

An den Landrat

Glarus, 20. September 2016

**Memorialsantrag zweier Gemeinden „Ergänzung von Artikel 200 des Einführungs-
gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch“ (Finanzierung Hochwasserschutz)**

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Anliegen und Inhalt des Memorialsantrags

Der Memorialsantrag will den bestehenden Artikel 200 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; GS III B/1/1) um zwei neue Absätze ergänzen. Mit den Anpassungen beabsichtigen die Antragsteller, die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen auf die Beteiligung der Grundeigentümer an den Kosten des Hochwasserschutzes verzichten können. Bach- und Wuhrkorporationen sollen zudem künftig durch die Gemeinden finanziell unterstützt werden können. Alternativ soll es auch möglich sein, dass die Gemeinden von den Korporationen einzelne Aufgaben übernehmen. Am Konzept des geltenden Rechts, wonach es grundsätzlich den betroffenen Grundeigentümern obliegt, die Kosten der Massnahmen des Hochwasserschutzes zu tragen, soll dabei jedoch festgehalten werden. Die vorgeschlagenen Ausnahmen von diesem Konzept sollen es erlauben, dringend anstehende Hochwasserschutzprojekte zeitnah zu realisieren. Der genaue Wortlaut und die Begründung des Antrags liegen bei.

1.2. Formell-rechtliche Zulässigkeit des Memorialsantrags

Der Memorialsantrag wurde am 12. August 2016 gemeinsam durch die Gemeinden Glarus Nord und Glarus eingereicht. Gemäss Artikel 58 Absatz 1 letzter Satz der Kantonsverfassung (KV; GS I A/1/1) steht das Recht, einen Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde zu stellen, neben den Stimmberechtigten auch den Gemeinden und ihren Vorsteherschaften zu. Da der Antrag auch die weiteren formellen Anforderungen von Artikel 58 Absatz 5 KV erfüllt, ist er materiell-rechtlich zu behandeln.

1.3. Übermittlung an den Landrat

Ist ein Memorialsantrag eingereicht worden, so stellt der Regierungsrat dem Landrat innerhalb von drei Monaten den Antrag, ihn für rechtlich zulässig oder unzulässig zu erklären (Art. 59 Abs. 1 KV). Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Anträge und beschliesst über deren Erheblichkeit (Art. 59 Abs. 2 KV i. V. m. Art. 77 Abs. 1 Landratsverordnung, GS II A/2/3). Bei der Prüfung der Zulässigkeit geht es nicht um Fragen der politi-

schen Opportunität eines Antrags, sondern um eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. Der Landrat übt somit eine Rechtskontrolle aus.

2. Materiell-rechtliche Zulässigkeit des Memorialsantrags

2.1. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Gemäss Artikel 58 Absätze 2–4 KV ist ein Memorialsantrag gültig, wenn er:

- einen Gegenstand betrifft, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt;
- in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt worden ist (Einheit der Form);
- sich mit Gegenständen befasst, die in sich in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Einheit der Materie);
- und übergeordnetes Recht beachtet.

2.2. Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde

Gegenstand eines Memorialsantrags kann nach Artikel 58 Absatz 2 KV alles sein, was in den Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde gemäss Artikel 69 KV fällt. Vorliegend wird die Anpassung des EG ZGB beantragt, mitunter also eines Geschäfts, für welches die Landsgemeinde zuständig ist.

2.3. Einheit der Form

Der Memorialsantrag ist entweder in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs zu stellen (Art. 58 Abs. 3 KV). Eine Vermischung beider Formen ist unzulässig. Beim vorliegenden Memorialsantrag handelt es sich um einen ausformulierten Entwurf. Nach dem Vorschlag der Antragsteller soll die geltende Bestimmung von Artikel 200 EG ZGB um zwei neue, bereits fertig ausformulierte Absätze ergänzt werden.

2.4. Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie will verhindern, dass die Stimmberechtigten auf zwei oder mehrere politisch voneinander unabhängige Fragen nur einmal antworten können. Zwischen den einzelnen Teilen des Antrags muss deshalb ein innerer, sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 58 Abs. 4 KV). Der vorliegende Memorialsantrag befasst sich mit einem Gegenstand, sodass das Prinzip der Einheit der Materie gewahrt ist. Die einzelnen Aspekte des Antrags – Verzicht auf Beteiligung der Grundeigentümer, finanzielle Unterstützung oder Übernahme von einzelnen Aufgaben von Bach- oder Wuhrkorporationen durch die Gemeinden – stehen inhaltlich in einem genügenden sachlichen Zusammenhang.

2.5. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Der Memorialsantrag darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn sein Gegenstand keine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht (Art. 58 Abs. 2 KV). Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die beantragten Änderungen des EG ZGB gegen übergeordnetes Recht verstossen. Bei der Anwendung der neuen Bestimmungen ist jedoch darauf zu achten, dass der Verzicht auf die Grundeigentümerbeiträge, die Beitragsgewährung an oder die Übernahme von Aufgaben, die eigentlich den Bach- und Wuhrkorporationen obliegen, rechtsgleich erfolgt. Die Anwendung der Bestimmungen darf nicht dazu führen, dass einzelne, von der Grundkonzeption von Artikel 200 Absatz 3 EG ZGB eigentlich der Beitragspflicht unterliegende Grundeigentümer ohne sachliche Gründe von der Abgabepflicht befreit (Privilegierungsverbot) oder rechtsungleich belastet (Diskriminierungsverbot) werden. Dies würde gegen das Rechtsgleichheitsgebot von Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verstossen.

3. Ergebnis

Der Regierungsrat kommt zum Ergebnis, dass der in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Memorialsantrag sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht zulässig ist. Er erfüllt die Anforderungen von Artikel 58 Absätze 1–5 KV und ist für rechtlich zulässig zu erklären.

4. Erheblichkeit

Ob ein rechtlich zulässiger Memorialsantrag erheblich erklärt wird, obliegt ausschliesslich dem Landrat (Art. 59 Abs. 2 KV). Die Stellungnahme des Regierungsrates beschränkt sich auf die rechtliche Zulässigkeit (Art. 59 Abs. 1 KV).

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag